

Entwurf

Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004) [CELEX-Nr.: 32001L0095]

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Ziel des Gesetzes

§ 1. Mit diesem Bundesgesetz soll sichergestellt werden, dass die in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind, wobei insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte geschützt werden sollen.

Geltungsbereich und subsidiäre Anwendung

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz findet auf alle Produkte gemäß § 3 Z 1 Anwendung.

(2) Sofern Sicherheitseigenschaften von Produkten in anderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften geregelt sind, gelangt dieses Bundesgesetz nur für Aspekte, Risiken oder Risikokategorien zur Anwendung, die von den betreffenden bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften nicht oder nicht ausreichend geregelt sind.

(3) Sofern in einer anderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschrift die Sicherheitseigenschaften eines Produktes umfassend geregelt sind, gelangen die §§ 4 bis 6 nicht zur Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 29 sind aber dann anzuwenden, wenn die betreffenden bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften keine entsprechenden Regelungen enthalten.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Produkt“ ist jede bewegliche körperliche Sache einschließlich Energie, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, die - auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung - für VerbraucherInnen bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von VerbraucherInnen benutzt werden könnte, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob sie neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.

Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für gebrauchte Produkte, die als Antiquitäten oder als Produkte geliefert werden, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Lieferant der von ihm belieferten Person klare Angaben darüber macht.

2. „ernste Gefahr“ ist jede ernste Gefahr, die ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn sie keine unmittelbare Auswirkung hat;

3. „Hersteller“ ist

a) wer seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und ein Produkt im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorbringt sowie jede andere Person, die als Hersteller
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

- ler auftritt, indem sie auf dem Produkt ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt oder das Produkt wiederaufarbeitet;
- b) der Vertreter des Herstellers, wenn dieser seinen Sitz nicht in der Gemeinschaft hat, oder, falls kein Vertreter mit Sitz in der Gemeinschaft vorhanden ist, derjenige, der das Produkt in die Europäische Gemeinschaft einführt.
- c) jeder sonstige Gewerbetreibende der Absatzkette, soweit seine Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produkts beeinflussen kann;
4. „Importeur“ ist jeder Gewerbetreibende, der seinen Sitz in Österreich hat und
- a) einen Hersteller in Österreich vertritt oder
 - b) ein Produkt nach Österreich einführt, um es im Inland in Verkehr zu bringen.
5. „Händler“ ist jeder Gewerbetreibenden der Absatzkette, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften eines Produkts nicht beeinflusst;
6. „Inverkehrbringer“ sind Hersteller, Importeure und Händler.
7. „Inverkehrbringen“ ist das Feilhalten, Verkaufen, Einführen, unentgeltliche Abgeben oder Verteilen eines Produktes sowie seine Anwendung oder Überlassung im Rahmen einer Dienstleistung;
8. „Rückruf“ ist jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines den VerbraucherInnen vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt;
9. „Rücknahme“ ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches Produkt vertrieben, ausgestellt oder den VerbraucherInnen angeboten wird.

Risikobewertung

§ 4. (1) Ein Produkt ist sicher, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die Gebrauchsduer sowie gegebenenfalls die Inbetriebnahme, Installation und Wartungsanforderungen einschließt, keine oder nur geringe, mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Bei der Beurteilung der Sicherheit ist vor allem Bedacht zu nehmen:

1. auf VerbraucherInnen (Verbrauchergruppen), wie zB Kinder, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, die durch das Produkt bei einer vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind;
2. auf die Eigenschaften des Produktes, insbesondere seine Zusammensetzung, seine Ausführung, seine Verpackung, die Bedingungen für seinen Zusammenbau und sein Verhalten bei der Wartung, Lagerung und beim Transport;
3. seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;
4. seine Aufmachung, seine Präsentation, seine Etikettierung, gegebenenfalls seine Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Anweisungen für seine Wartung, Lagerung und Beseitigung sowie alle sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder des Importeurs.

(2) Als gefährlich ist ein Produkt dann anzusehen, wenn es nicht den Anforderungen des Abs 1 entspricht. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, von denen eine geringere Gefährdung ausgeht, ist hingegen kein ausreichender Grund, um ein Produkt als gefährlich anzusehen.

Konformitätsbeurteilung

§ 5. (1) Sofern es keine besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs 2 oder § 11 gibt, wird von der Übereinstimmung eines Produktes mit den Sicherheitsanforderungen gemäß § 4 Abs 1 dann ausgegangen, wenn es den nicht verbindlichen nationalen Normen entspricht, die eine europäische Norm umsetzen, auf die die Kommission gemäß Art 4 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verwiesen hat. Die Vermutung der Übereinstimmung gilt nur insoweit, als es um Risiken und Risikokategorien geht, die durch die betreffenden nationalen Normen geregelt werden. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat die Fundstellen solcher nationalen Normen mit Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Gibt es weder eine besondere bundesgesetzliche Verwaltungsvorschrift gemäß § 2 Abs 2 oder § 11 noch eine Norm entsprechend Abs 1, wird die Übereinstimmung eines Produkts mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung unter Berücksichtigung insbesondere folgender Elemente - soweit vorhanden - beurteilt:

- a) die nicht bindenden innerstaatlichen Normen zur Umsetzung einschlägiger europäischer Normen, die nicht von Abs 1 abgedeckt sind,
- b) sonstige innerstaatliche Normen,
- c) die Empfehlungen der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Beurteilung der Produktsicherheit,
- d) die im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit,
- e) der Stand des Wissens und der Technik (§ 71a Gewerbeordnung 1994),
- f) die Sicherheit, die von den VerbraucherInnen vernünftigerweise erwartet werden kann.

(3) Die Übereinstimmung eines Produktes mit den Kriterien für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß Abs 1 und 2 hindert nicht, Maßnahmen gemäß § 11 zu treffen, wenn sich trotz dieser Übereinstimmung herausstellt, dass das Produkt gefährlich ist.

(4) Wurde

- durch eine Behörde eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
- durch ausländische Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Sinne des § 3 Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992 in der jeweils geltenden Fassung

festgestellt, dass ein Produkt Sicherheitsmängel aufweist, so kann allein auf Grund dieser Bewertung das betreffende Produkt als gefährlich im Sinne dieses Bundesgesetzes beurteilt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Produkt Gegenstand einer Notifizierung im Rahmen des EU-Produktsicherheitsnotfallsverfahrens RAPEX ist.

2. ABSCHNITT

Pflichten für Inverkehrbringer

§ 6. (1) Hersteller und Importeure dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen.

(2) Sofern dieses Bundesgesetz nur auf bestimmte Aspekte, Risiken oder Risikokategorien von Produkten anzuwenden ist (§ 2 Abs 2), dürfen sie aufgrund dieses Gesetzes nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bezüglich dieser Aspekte, Risiken oder Risikokategorien den Sicherheitsanforderungen des § 4 Abs 1 entsprechen.

§ 7. (1) Hersteller und Importeure haben im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit den VerbraucherInnen einschlägige Informationen zu erteilen, damit sie die Gefahren, die von einem Produkt und seiner Verwendung während der üblichen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauchsduer ausgehen und die ohne entsprechende Warnhinweise nicht unmittelbar erkennbar sind, beurteilen und sich dagegen schützen können. Diese Informationen und Warnhinweise entbinden nicht von der Verpflichtung, die Sicherheitsanforderungen gemäß § 4 Abs 1 einzuhalten.

(2) Hersteller und Importeure haben ferner im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit geeignete und dem entsprechenden Produkt angemessene Maßnahmen zu treffen, damit sie imstande sind, die etwaigen von diesen Produkten ausgehenden Gefahren zu erkennen und zu deren Vermeidung zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu können, erforderlichenfalls einschließlich der Rücknahme vom Markt, der angemessenen und wirksamen Warnung der VerbraucherInnen und nötigenfalls des Rückrufs von den VerbraucherInnen.

Diese Maßnahmen können insbesondere umfassen:

- a) eine entsprechende Kennzeichnung, die die Identifizierung des Produktes und die Rückverfolgbarkeit zum Hersteller ermöglicht;
- b) die Kennzeichnung der Produktionscharge;
- c) die Durchführung von Stichproben bei den in Verkehr gebrachten Produkten, die Prüfung von Beschwerden und gegebenenfalls die Führung eines Beschwerdebuchs sowie die Unterrichtung der Händler über die Ergebnisse dieser Tätigkeiten.

(3) Händler haben mit der gebotenen Umsicht zur Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsanforderungen beizutragen, indem sie insbesondere keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen und als Gewerbetreibende hätten davon ausgehen müssen, dass sie diesen Anforderungen nicht genügen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit haben sie außerdem an der Überwachung der Sicherheit der in Verkehr gebrachten Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung, durch Aufbewahren und Bereitstellen der zur Rückverfolgung von Produkten erforderlichen Dokumentation und durch Mitarbeit an Maßnahmen der Hersteller und zuständigen Behörden zur Vermeidung der Gefah-

ren. Sie haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit eine wirksame Zusammenarbeit mit anderen Inverkehrbringern, VerbraucherInnen und Behörden zu ermöglichen.

(4) Wenn Inverkehrbringer anhand der ihnen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vorliegenden Informationen wissen oder wissen müssen, dass ein Produkt, das sie in Verkehr gebracht haben, für die VerbraucherInnen eine Gefahr darstellt, die mit der allgemeinen Sicherheitsanforderung gemäß § 4 Abs 1 unvereinbar ist, haben sie unverzüglich eine der zuständigen Behörden zu informieren. Dies gilt jedenfalls für Vorkehrungen, die die Inverkehrbringer zur Abwendung von Gefahren für die VerbraucherInnen – insbesondere Rückrufe – getroffen haben.

(5) Inverkehrbringer haben im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit zuständigen Behörden in Bezug auf Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren zusammenzuarbeiten. Sie sind insbesondere verpflichtet, diesen Behörden

- Auskünfte zu erteilen (zB über Vorlieferanten und Vertriebswege);
- Produktdokumentationen, Prüfzeugnisse und andere geeignete Unterlagen, die die Risikobewertung von Produkten ermöglichen, vorzulegen;
- Produkte für Untersuchungen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Produkte, die zu einer Schädigung von Personen geführt haben; Veränderungen an dem betreffenden Produkt sind zu unterlassen;
- Vorschläge zu unterbreiten, wie eine Gefahr abgewendet werden kann;

(6) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Informations- und Auskunftspflichten gemäß Abs 4 und 5 festlegen.

3. ABSCHNITT

Überwachung, behördliche Maßnahmen, Information der Öffentlichkeit

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 8. (1) Leiter von Krankenanstalten und niedergelassene Ärzte haben den zuständigen Behörden auf deren Anfrage Auskünfte über möglicherweise produktbezogene Unfälle zu übermitteln. Diese Auskünfte können jedenfalls

- den Unfallhergang
- die Verletzungsfolgen
- Angaben zum Produkt sowie
- Angaben zu den Inverkehrbringern einschließlich personenbezogener Daten, die eine Rückverfolgung des Produktes in der Vertriebskette ermöglichen,

umfassen. Sonstige personenbezogene Daten dürfen außer in den Fällen des Abs 2 nicht übermittelt werden.

(2) Leiter von Krankenanstalten und niedergelassene Ärzte haben auf Anfrage der zuständigen Behörden Personen, die einen produktbezogenen Unfall erlitten haben, oder deren gesetzliche Vertreter um schriftliche Zustimmung zur Übermittlung ihrer Namen und Adressdaten zu ersuchen und diese gegebenenfalls an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(3) Alle für den Bund tätigen Vollziehungsorgane, insbesondere Organe der Sicherheitspolizei, sind verpflichtet, dienstliche Wahrnehmungen über möglicherweise gefährliche Produkte und produktbezogene Unfälle dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu melden. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen und eine Angabe über den Verwendungszweck des Produktes, die Art der vom Produkt ausgehenden Gefährdung sowie alle verfügbaren Daten, die zur Identifizierung der Inverkehrbringer, des Produktes und zur Risikobewertung erforderlich sind, zu enthalten; die Weitergabe personenbezogener Daten – gegebenenfalls auch die von Unfallopfern – ist zulässig.

(4) Die Zollbehörden sind – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften – verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Anfrage Daten einschließlich personenbezogener Daten über den Import, Export und die Durchfuhr von Produkten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveaus für die VerbraucherInnen sind die zuständigen Behörden zur automationsunterstützten Verarbeitung der für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten Daten, insbesondere der gemäß § 8 gemeldeten Daten, ermächtigt.

Inverkehrbringer haben jederzeit das Recht, eine Gegendarstellung zu den ermittelten Daten abzugeben. Eine Löschung der ermittelten Daten hat unter Bedachtnahme auf § 27 des Datenschutzgesetzes 2000, insbesondere wenn deren Unrichtigkeit erwiesen ist, zu erfolgen.

Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch

§ 10. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat innerhalb der festgelegten Fristen den auf Grund internationaler Verträge vorgesehenen Stellen Informationen über gefährliche Produkte sowie Maßnahmen gemäß den §§ 11 und 15 zu melden. Dies gilt insbesondere für das Produktsicherheitsnotfallsverfahren (RAPEX) gemäß Art 12 sowie das Schutzklauselverfahren gemäß Art 11 der Richtlinie 2001/95/EG.

(2) Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, Daten, die bei der Vollziehung dieses Gesetzes erhoben werden, insbesondere Daten zu Produkten und zur Marktüberwachung, an ausländische und internationale Behörden zu übermitteln. Dies umfasst auch die Übermittlung von Daten zur Verwendung in ausländischen oder internationalen Datenbanken, sofern diese durch eine Behörde unterhalten werden oder unter Aufsicht einer Behörde stehen.

(3) Daten, die gemäß Abs 1 und 2 übermittelt werden, können auch personenbezogen sein, sofern dies für die Identifizierung eines Produktes, seine Rückverfolgung in der Vertriebskette und die Risikobewertung erforderlich ist.

Behördliche Maßnahmen

§ 11. (1) Sofern den Sicherheitsanforderungen (§ 4 Abs 1) durch die Inverkehrbringer nicht entsprochen worden ist sowie zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveaus für die VerbraucherInnen hat der jeweils zuständige Bundesminister bzw Landeshauptmann unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips behördliche Maßnahmen zu ergreifen, die sich an die Inverkehrbringer oder, falls zur Gefahrenabwehr erforderlich, an jede andere Person richten können. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

1. die Verpflichtung zur Beigabe oder Verbesserung der Gebrauchsanweisung oder zur Anbringung von Kennzeichnungselementen auf der Verpackung oder auf dem Produkt;
2. die Verpflichtung, auf dem Produkt so vor Gefahren zu warnen und Verhaltenshinweise zu deren Vermeidung zu geben, wie es der Dringlichkeit der Gefahrenabwehr entspricht;
3. die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Warnhinweisen oder anderen dringenden Informationen in der für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Weise und den dafür geeigneten Medien;
4. Gebote und Verbote betreffend Werbemaßnahmen für Produkte;
5. die Festlegung bestimmter Beschaffenheitsanforderungen (zB Sicherheitsvorkehrungen), insbesondere durch die gänzliche oder teilweise Verbindlicherklärung von nationalen oder internationalen Normen;
6. die Verpflichtung zum Nachweis der Erfüllung bestimmter Prüfanforderungen;
7. Verbote oder Beschränkungen des Inverkehrbringens (zB hinsichtlich eines bestimmten Personenkreises oder der Vertriebsart);
8. Verbote oder Beschränkungen des Exports (zB hinsichtlich eines Bestimmungslandes);
9. die Verpflichtung zur unverzüglichen Rücknahme eines bereits in Verkehr gebrachten Produktes oder Produktpostens aus der Vertriebskette und nötigenfalls dessen Vernichtung unter geeigneten Bedingungen;
10. die Verpflichtung zur Durchführung eines unverzüglichen und effizienten Rückrufes – allenfalls unter Festsetzung einer Rücklaufquote - eines bereits in Verkehr gebrachten Produktes oder Produktpostens von den VerbraucherInnen, gegebenenfalls die Veröffentlichung dieses Rückrufes in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien sowie nötigenfalls die Vernichtung des Produktes oder Produktpostens unter geeigneten Bedingungen;

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs 1 sind – mehrere Maßnahmen in Verbindung untereinander oder eine Maßnahme für sich allein – vom gemäß § 32 zuständigen Bundesminister mit Verordnung oder - falls die Maßnahmen nur für einzelne Inverkehrbringer oder Personen bestimmt sind - vom jeweiligen Landeshauptmann mit Bescheid zu treffen; dabei ist jeweils das gelindste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden; sofern angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf freiwilliger Basis herbeigeführt werden können, ist diesen der Vorzug zu geben.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann mit Verordnung näher bestimmen, welche Mindestfordernisse und allenfalls Rücklaufquoten bei der Durchfüh-

rung von behördlich angeordneten oder freiwilligen Rückrufen zu erfüllen sind. Diese Erfordernisse und Rücklaufquoten können je nach Produktgruppen und Risiken auch unterschiedlich festgelegt werden.

(4) Im Falle einer Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/95/EG hat der gemäß § 32 zuständige Bundesminister oder – sofern der Entscheidung mit Bescheiden nachzukommen ist – der zuständige Landeshauptmann innerhalb von 20 Tagen nach ihrer Verlautbarung geeignete Maßnahmen gemäß Abs 1 und 2 zu erlassen, mit denen die Entscheidung umgesetzt wird; wird die Maßnahme mit einer Verordnung gesetzt, kann die Befassung des Produktsicherheitsbeirates gemäß § 21 Abs 5 entfallen.

(5) Bescheide aufgrund des Abs 2 sind dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Zur Vermeidung von Gefährdungen haben VerbraucherInnen behördliche Maßnahmen zu unterstützen, indem sie insbesondere Rückrufen gemäß § 11 Abs 1 Z 10 Folge leisten.

Marktüberwachung

§ 13. (1) Für die Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten (Marktüberwachung) im Sinne der §§ 14 und 15 ist der Landeshauptmann zuständig, der sich zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen hat. Die Zahl der Aufsichtsorgane ist so festzulegen, dass eine effiziente, flächendeckende Marktüberwachung gewährleistet ist.

(2) Der Landeshauptmann hat die Aufsichtsorgane mit geeigneten technischen Hilfsmitteln so auszustatten, dass insbesondere die fotografische Dokumentation von Produkten, die manipulationssichere Kennzeichnung von Proben und beschlagnahmten Produkten sowie Recherchen im Internet (zB Zugang zum Firmenbuch) möglich sind.

(3) Bei der Marktüberwachung gemäß Abs 1 hat sich der Landeshauptmann auch der Organe der Zollbehörden zu bedienen, soweit dies zur zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Gestaltung der Marktüberwachung notwendig ist. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung nähere Bestimmungen über Umfang und Ausübung der den Organen der Zollbehörden zustehenden Befugnisse gemäß §§ 14 und 15 erlassen.

(4) Der Landeshauptmann hat die für Aufgaben gemäß den §§ 14 und 15 bestellten Aufsichtsorgane dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bekanntzugeben.

(5) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und der Landeshauptmann haben für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane zu sorgen und regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen abzuhalten.

(6) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat zumindest einmal jährlich eine Koordinationssitzung der zuständigen Behörden einzuberufen, die insbesondere dazu dient,

- Erfahrungen aus der Marktüberwachung auszutauschen;
- Konzepte für eine wirksame Marktüberwachung auszuarbeiten und zu koordinieren;
- sektorelle Überwachungsprogramme zu beschließen sowie
- wissenschaftliche und technische Kenntnisse über die Sicherheit von Produkten auszutauschen.

(7) Die zuständigen Behörden haben sich untereinander angemessen über ihre Marktüberwachungstätigkeiten zu informieren (zB durch Verwendung einer gemeinsamen Datenbank). Sofern einer zuständigen Behörde Mitteilungen gemäß § 7 Abs 4 zugehen, die eine ernste Gefahr betreffen, hat sie diese unverzüglich an den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz weiterzuleiten.

Befugnisse der Aufsichtsorgane, Proben

§ 14. (1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 13 Abs 1 und 3 und die von den zuständigen Behörden berufenen Sachverständigen sind befugt und ermächtigt, überall dort, wo Produkte in den Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten und hiebei im unbedingt nötigen Ausmaß Proben zu ziehen. Nachschau und Probenziehung sind, wenn nicht Gefahr in Verzug ist, während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden durchzuführen. Störungen und Behinderungen des Betriebes sowie jedes Aufsehen sind tunlichst zu vermeiden. Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ist von der Behörde spätestens beim Betreten des Betriebes oder der Lagerräume zu verständigen.

(2) Die entnommene Probe ist zweckentsprechend zu verpacken, amtlich zu verschließen und mit einem Dienstsiegel unverwechselbar zu kennzeichnen. Sind noch augenscheinlich gleiche Produkteinheiten vorhanden, so ist auf Verlangen des Betriebsinhabers eine von diesen ebenso zu behandeln und zu Be-

weiszwecken im Betrieb zurückzulassen (Gegenprobe). Die Gegenprobe ist auf Verlangen des Betriebsinhabers nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens wieder freizugeben sofern nicht eine andere Maßnahme verhängt wurde.

(3) Die entnommene Probe ist dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz oder einer von ihm genannten geeigneten Stelle (zB akkreditierte Untersuchungsanstalt, Ziviltechniker, gerichtlich beeidete Sachverständige) zur Risikobewertung und Konformitätsbeurteilung zu übermitteln.

(4) Abweichend von Abs 3 kann die Probe auch vom Landeshauptmann eigenständig einer amtlichen Untersuchung zugeführt werden. Dafür anfallende Kosten werden vom Bund nicht ersetzt. Die Kostenersatzbestimmungen gemäß Abs 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Anlässlich der Probenziehung ist vom Aufsichtsorgan ein Begleitschreiben auszufertigen, in dem die wichtigsten Feststellungen und Wahrnehmungen des Organs enthalten sind. Dieses Begleitschreiben ist der Probe beizulegen, die an die Prüfstelle weitergeleitet wird. Eine Durchschrift des Begleitschreibens ist im Betrieb zurückzulassen.

(6) Auf Verlangen des Betriebsinhabers ist die Probe nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben oder vom Bund eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen.

(7) Rückgabe oder Entschädigung entfallen, wenn der Netto-Einstandspreis der während einer Amtshandlung gezogenen Proben in Summe weniger als EUR 50 beträgt oder die Untersuchung des Produktes gemäß Abs 3 oder 4 ergibt, dass es nicht den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Diesfalls können dem Hersteller oder Importeur vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bzw in den Fällen nach Abs 4 vom Landeshauptmann auch die Prüfkosten mit Bescheid auferlegt werden. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten.

(8) Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß Abs 1 zu ermöglichen, insbesondere dem Aufsichtsorgan über Aufforderung alle Orte bekanntzugeben, an denen diesem Bundesgesetz unterliegende Produkte in Verkehr gebracht werden, den Zutritt zu diesen Orten zu gestatten, Einsicht in die Unterlagen (Datenträger) zu gewähren und durch die Erteilung notwendiger Auskünfte über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer der Produkte, die Beschaffung und Vorlage notwendiger Unterlagen über die Beschaffenheit, Wirkungsweise und Eigenschaften der Produkte sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung die Amtshandlungen zu unterstützen.

(9) Die gemäß Abs 8 erhaltenen Angaben dürfen nur zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwendet werden; das in § 49 AVG verankerte Recht zur Verweigerung der Aussage wird nicht berührt.

Vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 15. (1) Die Aufsichtsorgane gemäß § 13 haben vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (zB Beschlagnahme, Verbot des Inverkehrbringens, Anbringung von Warnhinweisen) zu setzen. Sie sind berechtigt, diese auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen, wenn

1. die von einem Produkt ausgehende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen entweder durch ein Gutachten einer in- oder ausländischen akkreditierten Prüfstelle oder eines befugten Ziviltechnikers festgestellt wurde oder
2. der begründete Verdacht besteht, dass die Verwendung eines Produktes eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt oder
3. das Inverkehrbringen eines Produktes offenkundig einer gemäß § 11 angeordneten Maßnahme widerspricht oder
4. das Produkt bereits Gegenstand einer Maßnahme in einem Vertragsstaat des EWR war und diese Maßnahme im Rahmen des RAPEX-Verfahrens aufgrund der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit notifiziert wurde.

(2) Alle vorläufigen Maßnahmen im Sinne des Abs 1 sind auf die Abwehr der drohenden Gefahr abzustellen, wobei ein hohes Schutzniveau für die Sicherheit der VerbraucherInnen zu beachten ist. Dabei ist jeweils das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

(3) Die von einer vorläufigen Maßnahme erfassten Produkte sind im Betrieb oder in den Lagerräumen zu belassen und tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, dass ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Produkte bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen ihrer Verbringung oder Veränderung sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(4) Über die vorläufige Maßnahme hat das Aufsichtsorgan den bis dahin Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der betroffenen Produkte anzugeben sind.

(5) Die Bewahrung der von einer vorläufigen Maßnahme erfassten Produkte vor Schäden obliegt der Partei. Sind zur Bewahrung der Produkte vor Schäden nach der vorläufigen Maßnahme besondere Vorkehrungen erforderlich, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde vorher zu verständigen. Diese Vorkehrungen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans zu treffen, das über den Vorgang ein Befundprotokoll aufzunehmen hat und dieses der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Kenntnis bringt..

§ 16. (1) Die Aufsichtsorgane haben eine vorläufige Maßnahme unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, in deren Wirkungsbereich die vorläufige Maßnahme erlassen wurde. Diese hat unverzüglich einen schriftlichen Bescheid zu erlassen und diesen dem Landeshauptmann sowie dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Inhalt des Bescheides gemäß Abs 1 in den für die betroffenen Verkehrskreise geeigneten Medien zu veröffentlichen, wenn diese Information zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit bei einer größeren Anzahl von Menschen dringend erforderlich ist. Die Aufhebung einer derart veröffentlichten vorläufigen Maßnahme ist unter Angabe des Aufhebungsgrundes in denselben Medien ebenfalls zu veröffentlichen.

(3) Die Kosten der Veröffentlichungen gemäß Abs 2 sind vom Inverkehrbringer des Produktes zu ersetzen, sofern er die entstandene Gefahr zumindest grob fahrlässig verursacht hat.

(4) Eine vorläufige Maßnahme gemäß § 15 Abs 1 gilt als aufgehoben, wenn nicht binnen eines Monats der schriftliche Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs 1 erlassen wird. Dieser Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn er gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(5) Bescheide gemäß Abs 1 sind auf Antrag unverzüglich aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, dass das Produkt nicht mehr in Verkehr gebracht oder so verbessert wird, dass es den Anforderungen des § 4 Abs 1 entspricht.

(6) Bescheide gemäß Abs 1 gelten für die Dauer von einem Jahr, sofern im Bescheid kein kürzerer Zeitraum angegeben ist. Erlässt der Landeshauptmann gemäß § 11 einen Bescheid in der gleichen Sache, so gilt am Tag seiner Zustellung der Bescheid gemäß Abs 1 als aufgehoben; auf den Bescheid gemäß Abs 1 ist Bezug zu nehmen.

§ 17. Im Fall des § 15 Abs 1 Z 2 sind auch die Organe der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung ermächtigt, die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides zu treffen; § 15 Abs 2 bis 5 und § 16 sind sinngemäß anzuwenden.

Rechtsmittel

§ 18. (1) Gegen Amtshandlungen gemäß § 14 und vorläufige Maßnahmen gemäß § 15 kann Beschwerde bei dem unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden, in dessen Sprengel die Amtshandlung oder vorläufige Maßnahme gesetzt wurde.

(2) Gegen Bescheide gemäß § 11 sowie § 16 steht binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat zu, in dessen Sprengel die bescheiderlassende Behörde liegt.

(3) Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssenate gemäß Abs 1 sind auch dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zuzustellen. Dieser kann gegen die Entscheidungen sowohl zugunsten als auch zum Nachteil des betroffenen Bescheidadressaten binnen einer Frist von sechs Wochen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben; die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung zu laufen.

Anlaufstellen und Information der Öffentlichkeit

§ 19. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und die Landeshauptmänner haben Stellen einzurichten, die Mitteilungen und Beschwerden von VerbraucherInnen und anderen Betroffenen zur Produktsicherheit sowie der Tätigkeit der Aufsichtsorgane und der zuständigen Behörden entgegennehmen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und die Landeshauptmänner haben VerbraucherInnen und anderen Betroffene über die Einrichtung dieser Stellen in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Die zuständigen Behörden haben die Öffentlichkeit auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über Gefahren, die von Produkten ausgehen, angemessen (zB im Internet) zu in-

formieren. Insbesondere ist der Öffentlichkeit der Zugang zu Informationen über Maßnahmen gemäß § 11 zu ermöglichen.

Die aufgrund dieses Gesetzes gesammelten Informationen sind aber dann geheimzuhalten, wenn sie ihrem Wesen nach in hinreichend begründeten Fällen dem Geschäftsgeheimnis unterliegen, es sei denn, bestimmte Informationen über sicherheitsrelevante Eigenschaften von Produkten müssen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veröffentlicht werden, um den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der VerbraucherInnen zu gewährleisten.

4. ABSCHNITT

Produktsicherheitsbeirat, Verbraucherrat

Produktsicherheitsbeirat

§ 20. (1) Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist ein Beirat (Produktsicherheitsbeirat) einzurichten. Die Tätigkeit im Beirat begründet keinen Anspruch auf Entgelt sowie auf Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder je ein Vertreter an:

1. der Wirtschaftskammer Österreich
2. der Bundesarbeitskammer
3. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
4. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
5. der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
6. des Instituts Sicher Leben im Kuratorium für Schutz und Sicherheit
7. des Kuratoriums für Unfallverhütung im Kindesalter
8. des Seniorenrates
9. des Vereins für Konsumenteninformation
10. des Vereins zur Wahrung der Interessen von autorisierten und akkreditierten Versuchsanstalten und Prüfstellen (Austrolab)
11. des Verbraucherrates am Österreichischen Normungsinstitut
12. der Länder
13. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
14. des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen
15. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
16. des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
17. des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Die Beiratsmitglieder sowie jeweils ein Ersatzmitglied sind von den durch sie vertretenen Institutionen dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann zu den Sitzungen des Beirats darüber hinaus Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen; diese haben kein Stimmrecht; ihnen gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten, falls ihr ordentlicher Wohnsitz oder Dienstort nicht mit dem Tagungsort übereinstimmt.

(4) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, zu Sitzungen des Beirates Experten im unbedingt nötigen Ausmaß beizuziehen. Diese haben kein Stimmrecht; ihre Mitwirkung im Beirat ist unentgeltlich und begründet keinen Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(5) Die Geschäftsführung des Beirates und seiner Fachausschüsse sowie der Vorsitz im Beirat obliegt dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

Aufgaben des Produktsicherheitsbeirates

§ 21. (1) Dem Beirat obliegt

1. die Beratung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in grundsätzlichen Fragen des Schutzes vor gefährlichen Produkten, der Unfallverhütung und der Marktüberwachung;
2. die Unterstützung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bei der Risikobewertung von Produkten;

3. der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen zur Erreichung der im § 1 umschriebenen Ziele;
4. die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.

(2) Die Einschränkungen des § 2 finden auf die Tätigkeit des Produktsicherheitsbeirates keine Anwendung.

(3) Sofern dies für die Beratungen des Beirates erforderlich ist, hat der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Verlangen des Beirates Auskünfte gemäß § 7 Abs 5 einzuholen. Erforderlichenfalls sind Inverkehrbringer zur Auskunftserteilung den Beiratssitzungen beizuziehen. Diesfalls gebührt ihnen kein Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Empfehlungen gemäß Abs 1 Z 4 sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation auf einer Website, zu veröffentlichen.

(5) Der Beirat ist jedenfalls anzuhören, bevor eine Maßnahme gemäß § 11 in Form einer Verordnung erlassen wird. Der Verpflichtung zur Anhörung des Beirates kann auch durch schriftliche Befassung der Beiratsmitglieder entsprochen werden.

Arbeitsweise

§ 22. (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Beiratsmitglieder und die sonst bei den Sitzungen anwesenden Personen sind zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs 3 B–VG) verpflichtet; sie haben auf Verlangen des Vorsitzenden ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Sitzung nachzuweisen.

(2) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan eine wesentliche Voraussetzung ist, darf der Beirat Daten über möglicherweise gefährliche Produkte (Angaben zur Identifizierung, Verwendungszweck, Risikobewertung) mit anderen Stellen austauschen.

Entscheidungsfindung und Geschäftsordnung

§ 23. (1) Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

(2) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich wird getrachtet, eine einhellige Entscheidung zu finden. Die Beschlüsse des Beirates werden protokolliert, wobei Minderheitsmeinungen festzuhalten sind.

(3) Zur Vorberatung von Beiratsentscheidungen kann der Beirat auch Fachausschüsse einsetzen. Für diese gelten die §§ 20 bis 23 sinngemäß.

Verbraucherrat

§ 24. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat eine effiziente und unabhängige Vertretung von Verbraucherinteressen in nationalen und internationalen Normungsgremien zu gewährleisten, insbesondere durch Förderung einer geeigneten Institution (Verbraucherrat).

5. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 25. Wer gefährliche Produkte in Verkehr bringt, deren Gefährdungspotential zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens bekannt war oder bei angemessener Sorgfalt erkannt hätte werden müssen und die eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit von VerbraucherInnen darstellen, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Strafe bis zu EUR 25.000 geahndet werden kann.

§ 26. Wer Maßnahmen, die gemäß § 11 zum Schutz vor gefährlichen Produkten durch Verordnung oder Bescheid auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen worden sind, zuwiderhandelt oder deren Durchführung vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 25.000 zu ahnden ist.

§ 27. Wer Maßnahmen zuwiderhandelt, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 15 und 16 gesetzt wurden, oder wer den Bestimmungen der § 7 und § 14 Abs 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5.000 zu bestrafen ist.

§ 28. Produkte dürfen nur dann für verfallen erklärt werden (§§ 17 und 18 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG), wenn den durch Bescheid oder Verordnung getroffenen Maßnahmen aufgrund dieses Bundesgesetzes nicht entsprochen wurde.

§ 29. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 25 bis 27 bezeichnete Tat den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

6. Abschnitt

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 30. (1) Folgende Verordnungen gelten weiter als Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes:

- Verordnung des Bundesministers für Bauen und Technik vom 30. Jänner 1985, mit der der Verkauf von mit gefährlichen Gasfedern ausgestatteten Bürodrehstühlen und ähnlichen Stühlen verboten wird, BGBI. Nr. 71/1985;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über sonstige mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, BGBI. Nr. 418/1994;
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Kennzeichnung von Kinderlaufhilfen (KinderlaufhilfenV), BGBI. Nr. 51/1996;
- Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen von schußwaffenähnlichen Produkten (Schußwaffenähnliche ProdukteV), BGBI. II Nr. 185/1997;
- Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Kennzeichnung von Öllampen (ÖllampenV), BGBI. II Nr. 13/1998;
- Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über das Inverkehrbringen von Laserpointern (LaserpointerV), BGBI. II Nr. 321/1999;

(2) Folgende Verordnungen gelten als Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes bezüglich jener Teile, die aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBI. Nr. 63/1995, erlassen wurden:

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Freisprecheinrichtungen für Kraftfahrzeuge (FreisprecheinrichtungsV), BGBI. II Nr. 152/1999;
- Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (Fahrradverordnung), BGBI. II Nr. 146/2001;
- Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Meldung von sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen und die Mitteilung von Vergiftungsfällen, BGBI. II Nr. 137/1999;

Inkrafttreten

§ 31. Dieses Bundesgesetz tritt mit 15.1.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt das Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994), BGBI. Nr. 63/1995, zuletzt geändert durch das 1. Euro-Umstellungsgesetz, BGBI. I Nr. 98/2001, außer Kraft.

Vollziehung

§ 32. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist - sofern nichts anderes bestimmt ist - der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz betraut.

(2) Sofern in den Wirkungsbereich eines Bundesministers Verwaltungs vorschriften fallen, mit denen die Sicherheitseigenschaften der betreffenden Produkte geregelt werden (§ 2 Abs 2 und 3), ist dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz mit der Vollziehung des § 11 betraut. Für Maßnahmen gemäß § 11 Abs 4 entfällt das Einvernehmen.

(3) Mit der Vollziehung des § 13 Abs 3 ist der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 33. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, Abl. Nr. L 11 vom 15.1.2002, umgesetzt.

VORBLATT

Inhalt:

Verpflichtende Umsetzung der Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG, Abl. Nr. L 11 vom 15.1.2002

Ziel:

Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für das Leben und die Gesundheit von VerbraucherInnen durch sichere Produkte.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch das Produktsicherheitsgesetz 2004 wird das Produktsicherheitsgesetz 1994 ersetzt; daher sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Produktsicherheitsgesetz 2004 wird das Produktsicherheitsgesetz 1994 ersetzt. Die Kosten der Vollziehung werden sich nicht maßgeblich ändern.

Alternativen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung einer Richtlinie.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hintergrund:

Mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 92/59/EWG, die in Österreich mit dem Produktsicherheitsgesetz 1994 (PSG 1994), BGBl. Nr. 63/1995, umgesetzt wurde, sollte ein horizontales Sicherheitsnetz für Verbraucherprodukte geschaffen werden, die nicht oder nur ungenügend geregelt waren. Die „vertikalen“ Richtlinien nach den neuen Konzeption (zB Maschinensicherheit, persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug oder Medizinprodukte) sollten somit durch eine horizontale Richtlinie ergänzt werden.

Da sich in den nationalen Umsetzungen und in deren Vollziehung Defizite zeigten, wurde die RL 92/59/EWG grundlegend überarbeitet und schließlich mit der „Richtlinie 2001/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit“ (PS-Richtlinie) eine in wesentlichen Punkten neu gestaltete Richtlinie vorgelegt, die bis 15.1.2004 umzusetzen ist.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) sowie in weitere Folge Art. 10 Abs 1 Z 7, 9, 10 und 12 B-VG ist der Bund für die Erlassung dieses Bundesgesetzes zuständig.

Aus systematischen Erwägungen und aufgrund von zusätzlichen, österreichspezifischen Änderungen (v.a. in der Vollziehung) wurde - wie schon beim Wechsel vom Produktsicherheitsgesetz aus 1983 auf das PSG 1994 - keine Novelle, sondern ein neues Bundesgesetz (PSG 204) erstellt.

Eckpunkte:

Die wesentlichen Änderungen des PSG 2004 im Vergleich zum PSG 1994 sind:

- Neufassung der Subsidiarität (Anwendung auf Produkte, die bereits von anderen Verwaltungsvorschriften erfasst sind);
- Ausweitung des Produktbegriffes auf Produkte, die im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;
- Berücksichtigung von Normen, die im Rahmen der Produktsicherheitsrichtlinie mandatiert und im EG-Amtsblatt verlautbart werden (Konformitätsvermutung)
- Gegenseitige Anerkennung (ausländische Prüfzeugnisse)
- Verstärkte Kooperations- und Informationspflichten für Inverkehrbringer
- Geänderte Meldepflichten
- Abgrenzung Rückruf vom Verbraucher - Rücknahme vom Markt
- Abtretung der Bescheidkompetenz an die Landeshauptmänner
- Gegenseitige Informationspflichten für die zuständigen Behörden
- Einrichtung von Anlaufstellen für Produktsicherheitsbeschwerden
- Verstärkte Information der Öffentlichkeit
- Ausweitung des Produktsicherheitsbeirates, erweiterte Kompetenzen
- Verankerung des Verbraucherrates
- Geänderte Strafbestimmungen
- Vereinfachte Einvernehmenskompetenzen

Das Grundprinzip des PSG 1994 bleibt aber erhalten: ausgehend von der Definition des sicheren Verbraucherproduktes dürfen gefährliche Produkte nicht in Verkehr gebracht werden. Prinzipiell haben die Inverkehrbringer sicherzustellen, dass dieser Anforderung entsprochen wird. Daneben wird der Markt durch eigene Produktsicherheits-Aufsichtsorgane der Länder überwacht. Zudem können mit Verordnungen konkrete Produkte und Produktgruppen präventiven Sonderregelungen unterworfen werden.

Grundsätzlich verfolgt der Entwurf des PSG 2004 das Ziel, einen praxisnäheren Vollzug zu gewährleisten, insbesondere durch Abtretung der Bescheidkompetenz an die Länder. Zudem wird - etwa durch Bestimmungen zur gegenseitigen Anerkennung von ausländischen Prüfzeugnissen - der Vollzug erleichtert und effizienter gestaltet.

Die beabsichtigte Ausweitung des bislang rein sozialpartnerschaftlich besetzten Produktsicherheitsbeirates mit Experten verschiedenster Organisationen soll ermöglichen, rascher auf Unfall-Trends zu reagieren und rechtzeitig präventive Maßnahmen setzen zu können.

Schließlich soll die Neufassung der Strafbestimmungen Inverkehrbringer zu verstärkter Eigenverantwortung führen, indem erstmals auch das Inverkehrbringen eines offensichtlich gefährlichen Produktes - auch ohne Verletzung konkreter produktbezogener Bestimmungen - unter Strafandrohung gestellt wird.

Besonderer Teil

Ad § 1

Abweichend von der PS-Richtlinie wird das Ziel dieses Gesetzes - sichere Produkte - so formuliert, dass primär der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen im Vordergrund steht. Es kann aber auch dann zur Anwendung gelangen, wenn etwa Sachwerte durch gefährliche Produkte bedroht sind.

Ad § 2

Mit dem PSG 2004 sollen entsprechend der PS-Richtlinie alle Verbraucherprodukte erfasst werden, deren Sicherheitseigenschaften nicht oder nur teilweise in konkreten bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften geregelt sind („Auffangnetz“). Dies bedeutet, dass

- für diejenigen Verbraucherprodukte, deren Sicherheitseigenschaften von keiner anderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschrift erfasst sind, alle Bestimmungen des PSG 2004 gelten;
- auf Verbraucherprodukte, deren Sicherheitseigenschaften in anderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften geregelt sind, das PSG 2004 dann angewendet werden kann, wenn bestimmte Risiken nicht oder nur ungenügend geregelt sind; diese Möglichkeit war schon im PSG 1994 vorgesehen und wurde zB bei der FahrradV BGBL. II Nr 146/2001 angewendet, die auf STVO und PSG gestützt wurde.
- die §§ 4 bis 6 aber keine Anwendung finden, wenn die entsprechenden Verwaltungsvorschriften bereits eine umfassende Sicherheitsverpflichtung enthalten; die Europäische Kommission arbeitet zur Zeit Leitlinien darüber aus, bei welchen Richtlinien nach der neuen Konzeption dies anzunehmen ist; die §§ 7 bis 29 sind aber - auch in diesen Fällen - dann anzuwenden, wenn in entsprechenden anderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften keine analogen Regelungen bestehen; dadurch ist es v.a. möglich, auch bei fehlenden oder unzureichenden Vollziehungsmöglichkeiten (Marktbeobachtung, Probenziehung, behördliche Maßnahmen...) auf das PSG 2004 zurückzugreifen. Dementsprechend kann zB die Verpflichtung zu Rückrufaktionen aus dem PSG 2004 herangezogen und der Rückruf behördlich angeordnet werden, wenn dieser in der betreffenden anderen Regelung nicht vorgesehen ist.

Ad § 3

Die Definition des „Produktes“ (1.) wurde wörtlich von der PS-Richtlinie übernommen und mit der Definition aus dem PSG 1994 („bewegliche Sache“ in Anlehnung an das Produkthaftungsgesetz) ergänzt. Neu ist insbesondere der Verweis auf die Erbringung einer Dienstleistung, in deren Rahmen ein Produkt zur Verfügung gestellt wird. Damit wäre etwa auch ein professionelles Sportgerät, das KonsumentInnen zur Verfügung gestellt wird, eindeutig vom PSG erfasst.

Die Ausweitung auf Produkte, die nicht für VerbraucherInnen vorgesehen sind („selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist“) - trägt der Entwicklung Rechnung, dass professionelle Produkte mit der Zeit in den Verbraucherbereich diffundieren können (zB teure Maschinen für professionelle Handwerker, die später auch den Do-it-yourself-Bereich erobern).

Die Definition des Begriffes „ernste Gefahr“ (2.) ist ebenfalls der PS-Richtlinie wörtlich entnommen. Im Gegensatz zum älteren Begriff der „ernsten und unmittelbaren Gefahr“ soll der nun neue Verweis auf das nötige behördliche Eingreifen eine klarere Bewertung ermöglichen, wann eine ernste Gefahr vorliegt.

Die weiteren Begriffsbestimmungen lehnen sich an die RI bzw das PSG 1994 an und werden mit der Definition des Importeurs ergänzt, der ein Produkt nach Österreich einführt oder einen Hersteller hier vertritt. Damit ist - analog zu den Bestimmungen des PSG 1994 - in der Vollziehung gewährleistet, dass abseits der Händler ein verantwortlicher Erstinverkehrbringer im Inland greifbar ist.

Der Klärung der Begriffe Rückruf (von den VerbraucherInnen) und Rücknahme (aus den Vertriebswegen) war erforderlich, da die Mitgliedstaaten dies unterschiedlich geregelt hatten.

Ad § 4

Auch hier wird weitestgehend der Text der PS-Richtlinie bzw des PSG 1994 übernommen. Der Titel „Risikobewertung“ soll zeigen, dass es hier nicht nur um die Bestimmung des Begriffes „sicheres Produkt“ geht, sondern dass eine Reihe von Kriterien erfüllt werden muss, um diesem Begriff zu entsprechen. Diese Kriterien werden von den zuständigen Behörden auch angelegt, um das Risiko zu bewerten und die Erfordernis von Maßnahmen zu evaluieren.

Der Bereich der besonderen Verbrauchergruppen, für die erhöhte Sicherheitsanforderungen gelten müssen, wurde abweichend von PS-Richtlinie und PSG 1994 explizit um „Menschen mit Behinderungen“ erweitert.

Wie schon im PSG 1994 (nicht aber im PSG 1983) wird das „sichere Produkt“ definiert; werden die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt, handelt es sich im Umkehrschluss um ein gefährliches Produkt.

Ad § 5

Eine wesentliche Neuerung der Richtlinie 2001/95/EG ist die Möglichkeit, Normen zu mandatieren und ihre Fundstelle im Amtsblatt der EG zu veröffentlichen (ein Verfahren, dass der Harmonisierung von Normen bei Richtlinien nach der neuen Konzeption entspricht). Bei Einhaltung dieser Normen wird die Konformität mit den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie vermutet. Mit § 5 Abs 1 wird diese Bestimmung umgesetzt, die gegebenenfalls für Hersteller/Importeure höhere Rechtssicherheit bedeutet. Die Fundstellen dieser - trotzdem unverbindlichen - Normen, die als nationale Normen veröffentlicht werden müssen, sind mit Verordnung aufgrund des PSG 2004 kundzumachen. Eine Nichteinhaltung dieser Normen bedeutet nicht automatisch, dass ein Produkt gefährlich ist. Das Sicherheitsniveau solcher Normen wird aber in der Regel als wesentlicher Maßstab für die Risikobewertung gelten.

Sollte eine entsprechende Norm kein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau garantieren, sieht die PS-Richtlinie ein Ausschussverfahren vor, wonach auch eine Streichung dieser Norm möglich ist.

Darüber hinaus erfolgt die Konformitätsbeurteilung - sofern nicht ohnehin gesetzliche Vorschriften anzuwenden sind - wie im PSG 1994 nach anderen, nicht im Amtsblatt veröffentlichten europäischen Normen, nationalen Normen, in der PS-Richtlinie vorgesehenen Empfehlungen der europäischen Kommission zur Festlegung von Leitlinien, Verhaltenskodizes, dem Stand des Wissens und der Technik und den Sicherheitserwartungen der VerbraucherInnen.

Trotz Übereinstimmung mit den o.a. Anforderungen kann sich ein Produkt als unsicher erweisen. Behördliche Maßnahmen sind diesfalls trotzdem zulässig.

Zur Vereinfachung der Vollziehung sieht § 5 Abs. 4 vor, dass Risikobewertungen durch andere Behörden des EWR oder Testergebnisse von ausländischen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für sich ausreichen, um behördliche Maßnahmen bei gefährlichen Produkten zu setzen. Im Hinblick auf kulturelle Unterschiede und abweichende Erfahrungswerte bei der Risikobewertung handelt es sich hier bewusst um eine Kann-Bestimmung. Im Falle einer RAPEX-Meldung (EU-Produktsicherheitsnotfallsverfahren) wird die Anerkennung der ausländischen Bewertung aber die Regel sein; redundante, kostenintensive und zeitaufwändige Tests werden dadurch vermieden.

Ad § 6

Die Verpflichtung für Inverkehrbringer, nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen, ist die zentrale Regelung dieses Gesetzes. Sie muss aber richtlinienkonform insofern eingeschränkt werden, als bei manchen Richtlinien nach der neuen Konzeption bzw ihrer nationalen Umsetzung bereits eine umfassende Sicherheitsverpflichtung vorgesehen ist und daher diesbezüglich das Produktsicherheitsgesetz nicht mehr zur Anwendung gelangen kann.

Werden hingen von einer anderen bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschrift nur Teilbereiche abgedeckt, gelangt für die ungeregelten Bereiche das Produktsicherheitsgesetz (Risikobewertung nach § 4 Abs 1) zur Anwendung.

Ad § 7

Artikel 5 der PS-Richtlinie, der in seinem Aufbau allerdings unstrukturiert ist, normiert verschiedene Sorgfaltspflichten für Inverkehrbringer, insbesondere Aufklärung und Information der VerbraucherInnen, eine Produktbeobachtungspflicht, das Setzen geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich des Rückrufes.

Neu in der PS-Richtlinie - allerdings nicht im Produktsicherheitsgesetz - ist eine Meldeverpflichtung gegenüber den zuständigen Behörden, wenn ein Inverkehrbringer erkennt, dass ein Produkt Gefahren darstellt. Im Ausschussverfahren aufgrund der PS-Richtlinie werden die entsprechenden Informationspflichten im Einzelnen festgelegt werden. § 7 Abs 4 normiert jedenfalls die Verpflichtung zur Information

der Behörde im Falle eines Rückrufes. Abs 5 legt die passiven Auskunfts- und Kooperationspflichten der Inverkehrbringer fest. Mittels Verordnung können diese Informationspflichten genauer definiert werden.

Ad § 8 und § 9

Die im Produktsicherheitsgesetz 1994 verankerte Meldepflicht für Behörden, Leiter von Krankenanstalten etc. über dienstliche Wahrnehmungen betreffend gefährliche Produkte hat sich teilweise als nicht praktikabel gezeigt. So sind Krankenhäuser kaum in der Lage, im laufenden Betrieb einer Unfallambulanz zu entscheiden, ob ein Unfall auf ein gefährliches Produkt zurückgeht. Die Meldeverpflichtung für Prüfanstalten ist praktisch nie wahrgenommen worden, was aus dem Verhältnis Prüfanstalt - Auftraggeber erklärt werden kann. Die Meldepflicht wurde letztlich hauptsächlich von Dienststellen der Exekutive wahrgenommen, dort aber zunehmend aus Gründen des Datenschutzes in Frage gestellt.

§ 8 Abs 1 normiert daher eine passive Meldepflicht für Leiter von Krankenanstalten und niedergelassene Ärzte, die ausschließlich auf Anfrage der zuständigen Behörden verpflichtet sind, über Unfälle Auskünfte zu erteilen. Dabei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu Inverkehrbringern zulässig, um eine Rückverfolgung des Produktes in der Vertriebskette zu ermöglichen.

Mit § 8 Abs 2 wird für die zuständigen Behörden die Möglichkeit geschaffen, zur näheren Unfallanalyse an das Unfallopfer heranzutreten, indem die behandelnden Ärzte dieses um Einverständnis der Weiterleitung seines Namens und seiner Adressdaten ersuchen müssen. Wird dieses Einverständnis nicht erteilt, ist die Weitergabe nicht zulässig.

Mit § 8 Abs 3 wird die Meldepflicht für Vollziehungsorgane, die für den Bund tätig sind, analog zum Produktsicherheitsgesetz 1994 festgelegt, die zu übermittelnden Daten werden aber näher spezifiziert. Da zur Risikobewertung auch die Kontaktaufnahme mit einem Unfallopfer erforderlich sein kann, ist die Weitergabe personenbezogener Daten zulässig, zumal die betreffenden Daten bereits behördlich erfasst sind. Ziel dieser Bestimmung ist letztlich, dass Unfallprotokolle im Idealfall ohne weitere Bearbeitung dem Konsumentenschutzminister übermittelt werden können.

§ 8 Abs 4 verpflichtet schließlich explizit auch die Zollbehörden, produktbezogene Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, um etwa Warenströme zu analysieren, aber auch einzelne Importeure ermitteln zu können. Diese Verpflichtung berührt aber nicht das Verfahren nach der Verordnung (EWG) 339/93.

Die Bestimmungen zu Melde- und Auskunftspflichten finden u.a. ihre Begründung in Art 6 Abs 2 PS-Richtlinie, wonach die zuständigen Behörden über geeignete Befugnisse verfügen müssen.

Mit § 9 werden die zuständigen Behörden zur automationsunterstützten Verarbeitung der für die Vollziehung des PSG 2004 erforderlichen Daten ermächtigt. Der Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des DSG 2004 zur Löschung von Daten entspricht dem PSG 1994.

Ad § 10

Abs 1 ermächtigt den Konsumentenschutzminister zum internationalen Datenaustausch insbesondere im Rahmen des EU-Produktsicherheitsnotfallsverfahrens (RAPEX) bzw des Schutzklauselverfahrens aufgrund der PS-Richtlinie. Mit Abs 2 wird generell die Weitergabe von Daten, die bei der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes erhoben werden, an ausländische und internationale Behörden ermöglicht, wobei auch die Einspeisung in Datenbanken erfasst ist. Hier wird insbesondere an die Produktsicherheitsdatenbank ICSMS gedacht, die vom Land Baden Württemberg mit Unterstützung der Europäischen Kommission eingerichtet wurde und mittlerweile von einigen EU-Mitgliedstaaten genutzt wird.

Abs 3 erlaubt auch die Weitergabe personenbezogener Daten, wenn dies für Identifizierung von Produkten, ihre Rückverfolgung und zur Risikobewertung erforderlich ist. Gedacht ist hier im Wesentlichen an Angaben zu den Inverkehrbringern.

Ad § 11

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für VerbraucherInnen, wobei auch das Vorsorgeprinzip (Abwehr von Gefahren, die noch nicht eindeutig nachgewiesen werden können, aber zu vermuten sind) zu berücksichtigen ist, stehen wie im Produktsicherheitsgesetz 1994 eine Reihe von behördlichen Maßnahmen zur Verfügung. Wesentlich ist die nunmehr klare Trennung der Begriffe Rückruf (von bereits verkauften Produkten von den VerbraucherInnen) und Rücknahme (von Produkten aus dem Vertriebsnetz). Beim Rückruf wird auch die Möglichkeit der Festsetzung einer Rücklaufquote eingeräumt, um oberflächliche Rückrufaktionen hintanzuhalten zu können.

Der in der Richtlinie vorgenommenen Abstufung der Maßnahmen - wobei hier viel Interpretationsspielraum entstehen würde - wird in Abs 2 mit dem Verweis auf das „gelingteste noch zum Ziel führende Mittel“ und der Förderung freiwilliger Maßnahmen Rechnung getragen.

§ 11 Abs 2 enthält eine wesentliche Änderung des Produktsicherheitsgesetzes: die Bescheidkompetenz wird an die Landeshauptmänner abgegeben: da die Marktüberwachung eine Aufgabe des Landeshauptmannes ist, ist es nur folgerichtig, diesem auch die Kompetenz für Maßnahmen gegenüber einzelnen Inverkehrbringern einzuräumen. Die Koordination und Informationsübermittlung zwischen Ministerien und Landesbehörden wird dadurch erleichtert, die Vollziehung effizienter. Umgekehrt haben Inverkehrbringer einen leichteren Zugang zur bescheiderlassenden Behörde.

§ 11 Abs 3 ermöglicht dem Konsumentenschutzminister, Anforderungen an Rückrufe per Verordnung näher zu bestimmen. So können etwa für bestimmte Produktgruppen, die häufig Rückrufen unterzogen werden, Mindestanforderungen an das Rückrufverfahren festgelegt werden.

Aufgrund der PS-Richtlinie können auch Entscheidungen erlassen werden, die verpflichtend innerhalb von 20 Tagen - in welcher Art auch immer - umzusetzen sind. Der Produktsicherheitsbeirat muss in diesen Fällen, sofern eine Verordnung erlassen wird, nicht gehört werden. (§ 11 Abs 4)

Der Landeshauptmann wird schließlich gemäß § 11 Abs 5 verpflichtet, Bescheide dem Konsumentenschutzminister zur Kenntnis zu bringen. Dies ist für die Koordination der Marktüberwachung, eine einheitliche Vollziehung und hinsichtlich der Notifikationsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission unabdingbar.

Ad § 12

Auch VerbraucherInnen werden verpflichtet, behördliche Maßnahmen zu unterstützen - dies gilt insbesondere für angeordnete Rückrufe, denen jedenfalls Folge zu leisten ist. Die Nichtbefolgung ist allerdings nicht mit Strafe bedroht.

Ad § 13

Wie im Produktsicherheitsgesetz 1994 ist die Marktüberwachung eine Aufgabe des Landeshauptmanns, der dafür Organe zu benennen hat. Dieses System hat sich bislang durchaus bewährt. Da die Zahl der Produktsicherheitsaufsichtsorgane in den Ländern aber stark differiert, wird nunmehr in § 13 Abs 1 festgelegt, dass eine effiziente, flächendeckende Marktüberwachung mittels der entsprechenden Zahl von Aufsichtsorganen zu gewährleisten ist (siehe Art. 6 der PS-Richtlinie). Zudem (§ 13 Abs 2) hat der Landeshauptmann die Organe auch geeignet auszustatten, wobei hier die Erfahrungen der Vollziehung in den letzten Jahren einfließen: so sind etwa Recherchen im Internet mittlerweile oft unumgänglich.

Die Möglichkeit zur Heranziehung der Zollbehörden bleibt unverändert aufrecht (§ 13 Abs 3). Die Aufsichtsorgane sind den Konsumentenschutzminister bekanntzugeben (§ 13 Abs 4).

Der Konsumentenschutzminister und der jeweilige Landeshauptmann sind verpflichtet, die Aufsichtsorgane zu schulen und fortzubilden. Dies erfolgte schon bislang durch Seminare in zweijährigem Rhythmus (§ 13 Abs 5).

Eine jährliche Koordinationssitzung der zuständigen Behörden ist durch den Konsumentenschutzminister einzuberufen. Damit sollen der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Einheitlichkeit der Vollziehung gewährleistet werden (§ 13 Abs 6).

Schließlich verpflichtet § 13 Abs 7 die zuständigen Behörden untereinander zum angemessenen Informationsaustausch, wobei auch an die Einrichtung von Datenbanken gedacht ist.

Ad § 14

Dieser entspricht weitestgehend den bisherigen Bestimmungen (§ 11 PSG 1994). Aus der Vollziehungspraxis ergeben sich aber einige Änderungen: so kann künftig auch der Landeshauptmann eigenständig und auf eigene Kosten Proben einer amtlichen Untersuchung zuführen - damit soll die Logistik (Probenübermittlung an das Konsumentenschutzressort etc.) vereinfacht werden und fallweise eine raschere Durchführung von Untersuchungen ermöglicht werden, die im Interesse der zuständigen Landesbehörde liegen.

Für den Kostenersatz für amtliche Proben gilt nun eine Bagatellgrenze von EUR 50, da die Abwicklung der Entschädigungszahlung einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeuten würde.

Schließlich wird abweichend vom PSG 1994 nun festgelegt, dass bei Beanstandungen von Proben auch die Prüfkosten dem Inverkehrbringer auferlegt werden können.

Ad § 15

Obwohl die vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr prinzipiell unverändert bleiben, können diese abweichend zum PSG 1994 nun bei jedem Verstoß gegen eine Maßnahme nach § 11 gesetzt werden (§ 15 Abs 1 Z 3). Zudem sind vorläufige Maßnahmen jedenfalls dann zulässig, wenn das Produkt bereits Ge-

genstand einer Maßnahme war, die von einer ausländischen Behörde im RAPEX-Verfahren notifiziert wurde (§ 15 Abs 1 Z 4).

§ 15 Abs 3 stellt nun klar, dass Bescheide über eine vorläufige Maßnahme von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen sind, in deren Wirkungsbereich die vorläufige Maßnahme gesetzt wurde - die Zuständigkeit war im PSG 1994 nicht eindeutig festgelegt.

Ad § 16

Das Verfahren, das nach der Setzung einer vorläufigen Maßnahme durchzuführen ist, wird aus systematischen Gründen nun in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Bescheide sind nun sowohl dem Landeshauptmann als auch dem Konsumentenschutzminister zur Kenntnis zu bringen.

Abs 5 sieht abweichend vom PSG 1994 auch die Möglichkeit vor, dass ein Inverkehrbringer nachweist, ein Produkt nicht mehr in Verkehr zu bringen. In diesem Fall ist wie beim Nachweis der Verbesserung der Bescheid über die vorläufige Maßnahme aufzuheben.

Eine wesentliche Änderung stellt die Bestimmung des § 16 Abs 6 dar, wonach Bescheide über eine vorläufigen Maßnahme maximal ein Jahr gelten. Wird aber vom Landeshauptmann in der gleichen Sache ein Bescheid gemäß § 11 erlassen, so gilt die vorläufige Maßnahme mit Zustellung dieses Bescheides als aufgehoben. Diese Bestimmung war deswegen erforderlich, weil im PSG 1994 der zeitliche Ablauf einer vorläufigen Maßnahme nicht festgelegt war und diese theoretisch unbegrenzt gelten konnte. Die verhältnismäßig lange Frist von einem Jahr ist im Hinblick auf zT sehr aufwändige Tests und Untersuchungen erforderlich.

Ad § 17

Dieser wurde weitestgehend vom PSG 1994 übernommen.

Ad § 18

Auch diese Regelung wurde vom PSG 1994 übernommen, aber um die Möglichkeit einer Maßnahmenbeschwerde an den UVS erweitert. Zudem wird nun festgelegt, dass die Berufung gegen einen Bescheid oder eine Maßnahmenbeschwerde an den unabhängigen Verwaltungssenat zu richten ist, in dessen Sprengel die bescheiderlassende Behörde ihren Sitz hat. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zuständigkeit von der vorläufigen Maßnahme über Bescheiderlassung und Berufung im selben Bundesland verbleibt.

Die aus dem PSG 1994 übernommene Beschwerdemöglichkeit für den Konsumentenschutzminister soll ein gewisses Maß an Einheitlichkeit in der Vollziehung gewährleisten.

Ad § 19

Entsprechend der PS-Richtlinie (Art 9 Abs 2) sind Anlaufstellen für VerbraucherInnen und andere Betroffene einzurichten und entsprechend kundzumachen. Sinnhafterweise ist dies im Hinblick auf Bürgernähe auch auf Landesebene vorzusehen.

Die PS-Richtlinie (Art 16) sieht zudem vor, dass die Öffentlichkeit über Produktsicherheit und entsprechende Gefahren zu informieren ist. Dabei ist zwar das Geschäftsgeheimnis zu wahren, aber nur soweit der Schutz der VerbraucherInnen dies zulässt. In der Praxis werden v.a. Rückrufe zu publizieren sein, wobei dies etwa im Internet erfolgen kann.

Ad §§ 20 bis 23

Der Produktsicherheitsbeirat setzte sich bislang aus je zwei VertreterInnen von WKÖ, BAK, ÖGB und Präsidentenkonferenz zusammen. Zudem wurde den Beratungen eine Reihe von Experten beigezogen.

Daher ist es sinnvoll, die Zusammensetzung den realen Gegebenheiten anzupassen und in den Beirat Experten verschiedenster Organisationen und Behörden als stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen (§ 20 Abs 2). Zudem sollen auch die Marktüberwachungsbehörden der Länder im Beirat vertreten sein, um ihre Erfahrungen in der Vollziehung des PSG 2004 einbringen zu können.

Der Beirat erhält nun die rechtliche Grundlage Empfehlungen auszusprechen. Diese dienten auch bislang schon als Referenz in der Risikobeurteilung. (§ 21 Abs 1). Der Konsumentenschutzminister hat diese zu veröffentlichen. Inverkehrbringer können zu Beiratssitzungen beigezogen werden, der Konsumentenschutzminister hat auf Verlangen des Beirates Auskünfte einzuholen. (§ 21 Abs 3).

Der Produktsicherheitsbeirat unterliegt in seinen Beratungen nicht den Einschränkungen des § 2, kann also auch - wie in der Praxis schon bisher - über Produkte beraten, die nicht oder nur teilweise vom PSG erfasst werden.

Ad § 24

Aufgrund einer Empfehlung der EU (88/41/EWG), einer Entschließung des Rates (88/C 203/01) und eines darauf beruhenden Ministerratsbeschlusses (Vortrag vom 14.7.1990) wurde am Österreichischen Normungsinstitut der Verbraucherrat eingerichtet, der die Interessen der VerbraucherInnen in der nationalen und internationalen Normung - insbesondere hinsichtlich der Sicherheit von Produkten - wahrnehmen soll. Diese Einrichtung wurde vom Konsumentenschutzministerium während der letzten zehn Jahre gefördert. Mit § 24 wird der Verbraucherrat hinsichtlich seiner Förderung rechtlich verankert.

Ad § 25 bis 29

Bislang waren nur Verstöße gegen konkrete Maßnahmen aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes oder einzelne, explizit angeführte Bestimmungen des PSG 1994 mit Strafe bedroht. § 25 sieht nun auch einen Strafraum für das Inverkehrbringen eines gefährlichen Produktes ohne Verstoß gegen bestimmte Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes vor, sofern das Produkt eine ernste Gefahr darstellt, die erkannt hätte werden müssen. D.h., dass bei Verletzung eines vernünftigen Sorgfaltsmäßigstabs Strafen angewendet werden können. So wäre damit etwa der Fall abgedeckt, dass ein Unternehmen im Ausland einen Rückruf durchführt, in Österreich aber das Produkt trotz hohen Gefährdungspotentials weiterhin verkauft.

Die weiteren Strafbestimmungen sind dem PSG 1994 nachgebildet, wobei der Strafraum aber deutlich ausgeweitet wurde, um Art 7 der PS-Richtlinie zu entsprechen („Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein“).

Ad § 30

Die noch in Kraft stehenden Verordnungen aufgrund des PSG 1983 bzw PSG 1994 gelten als Verordnungen aufgrund des PSG 2004 weiter. Dies gilt auch für Verordnungen, die nur zum Teil auf dem PSG 1994 beruhen (FahrradV, FreisprecheinrichtungsV, Ginfotinformations-V).

Ad § 31

Die Umsetzung der Richtlinie ist bis 15.1.2004 vorzunehmen. Dieser Inkrafttretenstermin wird eventuell noch zu ändern sein.

Ad § 32

Zur Vollziehung des PSG 2004 ist wie bisher der für Konsumentenschutz zuständige Minister berufen. Maßnahmen aufgrund des § 11 sind - entsprechend § 2 - vom jeweils zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Konsumentenschutzminister zu treffen. Die Bestimmung, dass vom Konsumentenschutzminister, sofern das gemäß § 11 zu regelnde Produkt ausschließlich in seine Kompetenz fällt, das Einvernehmen mit dem BM für Wirtschaft und Arbeit herzustellen ist, gelangt nicht mehr zur Anwendung.

Für Verordnungen, die eine Umsetzung einer Entscheidung der Europäischen Kommission sind (§ 11 Abs 4), entfallen die Einvernehmenserfordernisse.